Vereinte Nationen A/RES/76/304

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 9. September 2022

len Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

des Beitrags der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit durch Gewährleistung von Rechenschaft,

, dass sexuelle Gewalt in Konflikten auf einem Kontinuum miteinander verknüpfter und immer wiederkehrender Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auftritt und dass Konflikte auch die Häufigkeit und Brutalität anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt verschlimmern,

, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen sexueller Gewalt, vollständig ei 3.9 (P.9 (r) 5.6 (g) n7Tc -0.008vo) 6 (n42 (t) 5.a3 (c) 5

4/10 22-21527

mie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), derartige Gewalttaten in all ihren Formen, einschließlich des verstärkten Einsatzes durch Technologie erleichterter Gewalt und bis hin zu Stalking und Gewaltandrohungen, darunter verbales oder nonverbales Verhalten sexueller Art, weiterhin vorkommen und sogar zunehmen können, und erneut darauf hinweisend, dass der uneingeschränkte Zugang zu nichtdiskriminierenden, vertraulichen und umfassenden spezialisierten Diensten, einschließlich psychosozialer Versorgung, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und rechtlicher und existenzsichernder Unterstützungsangebote und Dienste für Opfer und Überlebende, sowie zu Justiz, Abhilfemöglichkeiten und angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen und Hilfe für die Opfer und Überlebenden aller Formen derartiger Gewalt gewährleistet werden muss,

, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich aller Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu achten, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um alle Formen von Gewalt zu verhindern und zu untersuchen, die Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden wirksamen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung auf nationaler Grundlage zu gewähren, und dass sie für den Schutz von Opfern und Überlebenden sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen und der Bereitstellung von Schutzunterkünften, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten, auch im

Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und anderen Artemn n k9 (c)9. (z)9.9 (unt)11.5 335.5 (na)3.9d

22-21527 **5/10**

und Überlebenden ausgerichtet sind, alle Menschenrechte achten und die Geschlechterperspektive für alle Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt berücksichtigen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können, und die wirksame und koordinierte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf vmevmf

22-21527 7/10

b)

22-21527 **9/10**